

Rechtssache C-277/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. April 2022

Vorlegendes Gericht:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. März 2022

Klägerin:

Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt.

Beklagte:

Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal (Ungarische Regulierungsbehörde der Energie- und Versorgungsunternehmen, Ungarn)

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof)

[Nicht übersetzt] Klägerin: Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt. ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

[Nicht übersetzt] Beklagte: Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal (Ungarische Regulierungsbehörde der Energie- und Versorgungsunternehmen) ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

[Nicht übersetzt] Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: FGSZ Földgázszállító Zrt. ([nicht übersetzt] Siófok [nicht übersetzt])

[Nicht übersetzt] Gegenstand des Rechtsstreits: Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung in einer Energiesache [nicht übersetzt] als Verwaltungsakt

B e s c h l u s s:

Das Gericht leitet zur Auslegung von Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie

2003/55/EG in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union ein.

Das Gericht legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen vor:

- 1. Ist Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden: Richtlinie) unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der in den Verfahren der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte ausschließlich der betroffene Netzbetreiber unmittelbar betroffene Partei und damit Inhaber des Rechts ist, gegen die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung Beschwerde einzulegen?**
- 2. Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht: Ist Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei seiner Anwendung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die von der Entscheidung der Regulierungsbehörde zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte betroffene – und damit über ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde verfügende – Partei der Akteur auf dem Erdgasmarkt ist, der sich in einer ähnlichen Situation wie die Klägerin befindet und dem der Netzbetreiber aufgrund der Entscheidung das Entgelt für von ihm zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen in Rechnung stellt?**

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

G r ü n d e

- 1 Das angerufene Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um die für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens erforderliche Auslegung von Bestimmungen des Unionsrechts.

Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 2 Die Beklagte als nationale Regulierungsbehörde setzte in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren für die FGSZ Földgázszállító Zrt. (im Folgenden: FGSZ

Zrt.) als Erdgasfernleitungsnetzbetreiberin mit Entscheidung [nicht übersetzt] vom 10. August 2021 (im Folgenden: Entscheidung) die für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2025 durch die Fernleitungsnetzbetreiberin anwendbaren Sonderentgelte im Bereich der Erdgasversorgung und die für den Anschluss an die Erdgasfernleitung zu zahlenden Anschlussentgelte fest. Die Klägerin (Global NRG Zrt.) ist eine im Erdgashandel tätige Handelsgesellschaft, die das Erdgasfernleitungsnetz als Netznutzerin in Anspruch nimmt und gegen die Entscheidung Klage beim vorlegenden Gericht erhoben hat. Für die Sachentscheidung dieses Ausgangsverfahrens ist die Beantwortung der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen als Vorfragen erforderlich.

- 3 Die Beklagte stützte ihre Entscheidung u. a. auf eine frühere Entscheidung [nicht übersetzt] vom 30. März 2021 zur Festlegung der Referenzpreismethode, gegen die die Klägerin ebenfalls im Jahr 2021 Beschwerde eingelegt hat. Mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 12. Januar 2022 [nicht übersetzt] erklärte der Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof) die Entscheidung der Beklagten [vom 31. März 2021] für nichtig und verpflichtete die Beklagte zu einem neuen Verfahren. Nach Auffassung der Klägerin ist die Entscheidung u. a. deshalb rechtswidrig, weil zum einen die ihr zugrunde liegende Entscheidung [nicht übersetzt] [vom 31. März 2021] ebenfalls rechtswidrig sei und zum anderen die Beklagte kein Entgelt für die Dienstleistung der Übertragung des Verfügungsrechts hätte festsetzen dürfen. Diese Dienstleistung falle nämlich unter die „Systemdienstleistungen“ im Sinne des Art. 3 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (im Folgenden: TAR NC). Darüber hinaus hat sie einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 TAR NC geltend gemacht und mit dem Hauptantrag beantragt, die Entscheidung für nichtig zu erklären.
- 4 Die Beklagte beantragte in ihrem Hauptantrag Klageabweisung mangels Aktivlegitimation und, mit einem Hilfsantrag, mangels Begründetheit.

Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen, Vorbringen der Parteien

- 5 Das vorliegende Gericht prüft als Vorfrage, ob die klägerische Netznutzerin gegen die Entscheidung, mit der die von der Netzbetreiberin anwendbaren Entgelte festgesetzt wurden, Beschwerde einlegen kann. Nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ist in den Verfahren zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte ausschließlich der betroffene Netzbetreiber unmittelbar betroffen.
- 6 Die Klägerin macht geltend, die mit der Entscheidung festgelegten Entgelte seien sowohl für die Netzbetreiberin als auch für die Netznutzerin verbindlich, so dass sie sich unmittelbar auf das Recht bzw. das berechnete Interesse beider Parteien

auswirkten, da den Netznutzern ein Schaden entstehe, wenn diese Entgelte nicht rechtmäßig festgesetzt würden. Als Erdgashändlerin könne sie im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Handelsverträge nicht entscheiden, die von der Entscheidung betroffene Dienstleistung der Übertragung des Verfügungsrechts nicht in Anspruch zu nehmen, nach der die FGSZ Zrt. das zu zahlende Entgelt zwingend und automatisch in Rechnung stellt. Für den Erdgashändler sei dies keine optionale Zusatzdienstleistung, sondern die einzige Möglichkeit, mit anderen Händlern mit Erdgas zu handeln, so dass sie sich auch auf das Recht bzw. das berechnete Interesse aller Marktteilnehmer, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen und sich in einer ähnlichen Situation befinden (Inhaber einer Genehmigung für den Erdgashandel), auswirken kann.

- 7 Nach nationalem Recht hätte [die Netznutzerin] das Recht gehabt, im Verfahren zur Festsetzung der Referenzpreismethode, auf der die Netznutzungsentgelte beruhen, sowie im Verfahren zur Festsetzung der mit dem Fernleitungsnetzbetriebsentgelt verbundenen Abschläge, Multiplikatoren und saisonalen Faktoren Beschwerde einzulegen, so dass diese Differenzierung, auf deren Grundlage ihr keine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte zusteht, diskriminierend sei und gegen Unionsrecht verstoße. Für die Frage der Betroffenheit sei es unerheblich, ob der Händler das Netznutzungsentgelt als Kostenelement weitergebe oder nicht.
- 8 Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin ein Beschwerderecht habe, da die Klägerin im Verfahren zum Erlass der Entscheidung ihrer Ansicht nach nicht Partei gewesen sei und zwischen der Klägerin und dem Streitgegenstand keine unmittelbare Verbindung bestehe. Sie hat geltend gemacht, dass die Entscheidung nur der FGSZ Zrt. unmittelbar Verpflichtungen auferlegt habe und die Situation der Klägerin somit nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar betreffe. Sie hat auch auf die Bestimmungen des nationalen Rechts verwiesen, wonach im Verfahren zum Erlass der Entscheidung ausschließlich der betroffene Netzbetreiber unmittelbar betroffene Partei sei. Sie hat bestritten, dass die Klägerin die fragliche Dienstleistung der Übertragung des Verfügungsrechts in Anspruch nehmen und das damit verbundene Entgelt zahlen müsse, und geltend gemacht, dass Letztschuldnerin des Entgelts nicht zwangsläufig die Klägerin sei, da sie die Möglichkeit habe, dieses weiterzugeben. Angesichts dessen hätte die Feststellung, die Klägerin habe das Recht, Beschwerde einzulegen, zur Folge, dass jede Person, die Letztschuldnerin des genannten Entgelts ist, als „von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei“ angesehen werden und daher in Fällen wie dem Ausgangsverfahren eine verwaltungsrechtliche Klage erheben könnte.
- 9 Sie hat auf den Erwägungsgrund 33 der Richtlinie verwiesen, wonach der Ausdruck „betroffene Partei“ in der Richtlinie nicht definiert worden sei, so dass dieser nach nationalem Recht ausgelegt und bestimmt werden müsse. Nach der nationalen Rechtsprechung setze die Sachentscheidung einer verwaltungsrechtlichen Klage den Nachweis eines unmittelbaren rechtlichen

Interesses voraus; ein bloßes wirtschaftliches Interesse begründe kein Beschwerderecht.

Einschlägige Rechtsvorschriften

10 Rechtsvorschriften der EU:

- Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG;
- Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Nationale Rechtsvorschriften:

- A földgázellátásról szóló 2008. évi XL. törvény (Gesetz XL von 2008 über die Versorgung mit Erdgas, im Folgenden: Erdgasversorgungsgesetz):
- § 129/B Abs. 1: In den Verfahren zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte ist ausschließlich der betroffene Netzbetreiber unmittelbar betroffen.
- § 129/B Abs. 2: In den Verfahren zur Festsetzung der Referenzpreismethode, auf der die Netznutzungsentgelte beruhen, sowie in den Verfahren zur Festsetzung der mit dem Fernleitungsnetzbetriebsentgelt verbundenen Abschläge, Multiplikatoren und saisonalen Faktoren sind auch die Personen unmittelbar betroffen, die berechtigt sind, im Zusammenhang mit den Fernleitungsnetzbetriebsentgelt angehört zu werden.
- A közigazgatási perrendtartásról szóló 2017. évi I. törvény (Gesetz Nr. I von 2017 über die Verwaltungsgerichtsordnung, im Folgenden: Verwaltungsgerichtsordnung)

§ 17 Zur Einleitung eines Verfahrens ist derjenige berechtigt,

a) dessen Recht oder berechtigtes Interesse durch die Verwaltungstätigkeit unmittelbar betroffen ist

....

- § 48 [Abweisung]

(1) Die Klage wird durch das Gericht abgewiesen, wenn

...

c) das Verfahren nicht von einer durch Rechtsnorm dazu befugten Person eingeleitet wird

....

Darstellung der Gründe, auf denen die Vorlagefragen beruhen

- 11 Das vorliegende Gericht ist das für die Überprüfung der Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde zuständige Verwaltungsgericht. Vorfrage der Prüfung der Begründetheit der Klage ist, ob die Klägerin in Anbetracht aller Umstände des Falles über ein Beschwerderecht gemäß Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie verfügt. Wird das Verfahren von einer anderen als der durch Rechtsnorm dazu befugten Person eingeleitet, ist die Klage nach nationalem Recht wegen eines Verfahrenshindernisses ohne Entscheidung in der Sache abzuweisen. Wird die Prozessführungsbefugnis festgestellt, ist als nächster Schritt als Voraussetzung für eine Entscheidung in der Sache die materiell-rechtliche Frage zu prüfen, ob die Klägerin aktiv legitimiert ist, d. h. ob die angefochtene Entscheidung ihr Recht bzw. ihr berechtigtes Interesse unmittelbar berührt.
- 12 Die Richtlinie bestimmt in Bezug auf die gemäß Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde mögliche Beschwerde vor Gericht die Wendung „von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei“ nicht näher und ist unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs herausgearbeiteten Hinweise zu prüfen. Der Gerichtshof hat bereits in seinen Urteilen vom 19. März 2015, E.ON Földgáz Trade Zrt./Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal, C-510/13, EU:C:2015:189 (im Folgenden: Urteil E.ON Földgáz) und vom 16. Juli 2020, Europäische Kommission/Ungarn, C-771/18, EU:C:2020:584, im Folgenden: Urteil C-771/18) zum einen den Kreis der subjektiv Berechtigten zur Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde nach den unionsrechtlichen Bestimmungen über den Erdgasbinnenmarkt und zum anderen den Inhalt der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diesen Beschwerdemechanismus – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – auszugestalten, geprüft. Im Ausgangsverfahren vor dem vorliegenden Gericht ist die darüber hinaus gehende Auslegung beider Gesichtspunkte begründet.

Zur ersten Frage – Anwendbarkeit des das Beschwerderecht beschränkenden nationalen Rechts

- 13 Mit seiner ersten Frage ersucht das vorliegende Gericht den Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Inhalt der in Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte –, um Auslegung dessen, ob die in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens anwendbare Regelung eines Mitgliedstaats, wonach in

Verfahren zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte ausschließlich der betroffene Netzbetreiber unmittelbar betroffen ist (§ 129/B Abs. 1 Erdgasversorgungsgesetz), mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Die Beschwerdeberechtigung wird durch das nationale Recht gesetzlich beschränkt, wobei dem Verwaltungsgericht kein Ermessen und keine Einzelfallbeurteilung zusteht, was nach Ansicht des vorlegenden Gerichts eine unverhältnismäßige Beschränkung des in Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie vorgesehenen Beschwerderechts darstellt.

- 14 Der Gerichtshof ist für die Auslegung des Ausdrucks „betroffene [Partei]“ in Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie zuständig, da das vorlegende Gericht mangels einer einschlägigen und eindeutigen früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs den Vorrang des Unionsrechts und die Verpflichtung, eine mit diesem unvereinbare nationale Rechtsvorschrift unangewendet zu lassen, nicht in eigener Zuständigkeit feststellen kann. In Ermangelung klarer Auslegungshinweise des Gerichtshofs muss das vorlegende Gericht in Anwendung des nationalen Rechts die Klage ohne Prüfung in der Sache zurückweisen, da das nationale Recht die Klägerin aus dem Kreis der Prozessführungsbefugten ausschließt. Die Rechtsauslegung durch den Gerichtshof ist daher für die Ausübung des durch Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie und Art. 47 der Charta der Grundrechte gewährleisteten Rechts auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf unerlässlich.
- 15 In seinem Urteil C-771/18, das im Anschluss an das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission INFR(2014)2271 erging, prüfte der Gerichtshof, ob der vom ungarischen Gesetzgeber eingeführte Beschwerdemechanismus mit dem Gemeinschaftsrecht, u. a. mit dem auch in der vorliegenden Rechtssache zu prüfenden Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie vereinbar ist. Die Kommission beanstandete u. a. auch, dass nach den bis zum 20. Dezember 2016 geltenden § 129/A Abs. 3 und 4 Erdgasversorgungsgesetz für die Verfahren zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und der Anschlussentgelte als Partei ausschließlich der betroffene Netzbetreiber zu betrachten war und nur er auch das Recht auf gerichtliche Nachprüfung ausüben konnte. Nach Einleitung des Verfahrens der Kommission setzte der Gesetzgeber jedoch die beanstandeten Rechtsvorschriften außer Kraft, was die Kommission als Abhilfemaßnahme akzeptierte, wobei sie allerdings weiterhin rügte, dass Ungarn seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, da Ungarn keinen im Sinne des Art. 41 Abs. 17 geeigneten Mechanismus eingerichtet habe, um das Recht sicherzustellen, gegen die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde Beschwerde einzulegen.
- 16 Obwohl der Gerichtshof im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens nicht den in § 129/A Abs. 3 und 4 Erdgasversorgungsgesetz geregelten und bis zum 20. Dezember 2016 geltenden Beschwerdemechanismus zu prüfen hatte, ist auf die Ähnlichkeit zwischen der früheren und der derzeit geltenden Regelung des Erdgasversorgungsgesetzes hinzuweisen. Die wichtigste Ähnlichkeit besteht

darin, dass in beiden Regelungsmodellen ausschließlich der Netzbetreiber als unmittelbar betroffene Partei qualifiziert wird, so dass nur dem Netzbetreiber das Beschwerderecht vor Gericht eingeräumt wird. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts stimmen § 129/A Abs. 3 und 4 des bis zum 20. Dezember 2016 geltenden Erdgasversorgungsgesetzes und der derzeit geltende § 129/B Abs. 1 inhaltlich überein, d. h. die derzeitige Regelung ist mit der bereits von der Kommission beanstandeten Bestimmung identisch.

- 17 Wie der Gerichtshof in Rn. 50 des Urteils E.ON Földgáz ausgeführt hat, ist es zwar grundsätzlich Sache des nationalen Rechts, die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen zu bestimmen, doch verlangt das Unionsrecht über die Einhaltung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität hinaus, dass die nationalen Rechtsvorschriften das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehene Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen.
- 18 Auch im Hinblick auf die Einwände der Kommission gegen das Modell des Beschwerdemechanismus von 2016 ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass die erste Frage dahin zu beantworten ist, dass Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die im Verfahren zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte durch die nationale Regulierungsbehörde ausschließlich den Netzbetreiber als unmittelbar betroffene Partei und damit als die Partei bestimmt, die gegen die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung Beschwerde einlegen kann. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts beschränkt nämlich § 129/B Abs. 1 des Erdgasversorgungsgesetzes den Kreis derjenigen, die über das Recht, gegen die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde Beschwerde einzulegen, verfügen, in ungerechtfertigter Weise ausschließlich auf den Netzbetreiber und schließt damit andere von der Entscheidung potenziell und unmittelbar betroffene Marktteilnehmer des Erdgassektors von der Möglichkeit einer Beschwerde aus.
- 19 Sollte der Gerichtshof die erste Frage bejahen, so kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen im vorliegenden Ausgangsverfahren für die Prozessführungsbefugnis der Klägerin § 129/B Abs. 1 des Erdgasversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt werden, da das nationale Recht nicht mit den unionsrechtlichen Bestimmungen über das Beschwerderecht und den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte im Einklang steht. Da im vorliegenden Fall die unionsrechtliche Regelung unmittelbar anwendbar ist und Vorrang vor der nationalen Regelung hat, so dass die Klägerin allgemein prozessführungsbefugt ist, ist auch die zweite Frage zu beantworten, die sich auf die Reichweite der durch das Gemeinschaftsrecht bestimmten Aktivlegitimation der Klägerin, die an ihre individuelle Betroffenheit im Einzelfall geknüpft werden kann, bezieht.

Zur zweiten Frage – Aktivlegitimation eines Marktteilnehmers wie die Klägerin

- 20 Mit seiner zweiten Frage ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof in Bezug auf die unionsrechtlichen Bestimmungen über den Erdgasbinnenmarkt, die den Kreis der subjektiv Berechtigten zur Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde festlegen, auszulegen und Hinweise dazu zu geben, ob ein Marktteilnehmer, der sich in einer Situation wie derjenigen der Klägerin befindet, in einem Beschwerdeverfahren vor Gericht gegen die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Entscheidung „eine von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei“ ist.
- 21 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ähnelt diese Frage derjenigen, die der Gerichtshof im Urteil E.ON Földgáz geprüft hat. Nach Rn. 48 dieses Urteils beruhte das Beschwerderecht der E.ON Trade Földgáz Zrt. darauf, dass ihr nach dem Unionsrecht bestimmte Rechte zustanden, so dass davon auszugehen war, dass sie durch die Entscheidung der Regulierungsbehörde potenziell in ihren Rechten betroffen war. In Rn. 49 des Urteils E.ON Földgáz hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es mangels einer einschlägigen Unionsregelung Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten allerdings für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, diese Befugnis unter Einhaltung und ohne Beeinträchtigung des in Art. 47 der Charta der Grundrechte vorgesehenen Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz auszuüben.
- 22 Nach alledem ist in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Ausgangsverfahren die Auslegung von Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie erforderlich, um festzustellen, ob die klägerische Handelsgesellschaft, die Netznutzerin des Erdgasfernleitungsnetzes und im Erdgashandel tätig ist, eine mit Rechten aus der Richtlinie ausgestattete Person ist, deren Situation von der Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffen ist oder potenziell betroffen sein kann, mit der die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für von einem Netzbetreiber zu einem besonderen Tarif erbringbare Dienstleistungen und die Anschlussentgelte festgesetzt werden, so dass ihr das Beschwerderecht vor Gericht eingeräumt ist. Für die Entscheidung dieser Frage ist auch von Bedeutung, dass die Klägerin in ihrer Klageschrift einen Verstoß der Entscheidung gegen Unionsrecht – die Verletzung von Art. 3 Nr. 15, Art. 4 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 TAR NC – geltend macht, der nur dann in der Sache geprüft werden kann, wenn die Aktivlegitimation der Klägerin vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist.
- 23 Das vorlegende Gericht schlägt vor, zu antworten, dass ein Marktteilnehmer auf dem Erdgasmarkt, der sich in einer Situation wie der der Klägerin befindet, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens aufgrund seiner potenziellen und unmittelbaren Betroffenheit beschwerdebefugt ist. Dies beruht darauf, dass der unmittelbar durch die Entscheidung unmittelbar gebundene Netzbetreiber die in

der Entscheidung festgesetzten Entgelte automatisch und zwingend der Klägerin als im Erdgashandel tätige Marktteilnehmerin in Rechnung stellt, die verpflichtet ist, die so in Rechnung gestellten Entgelte an den Netzbetreiber zu entrichten, und ohne Erfüllung dieser Verpflichtung ihren Erdgashandel nicht fortsetzen kann. In Anbetracht dessen betrifft die etwaige Rechtswidrigkeit der Entscheidung – die im vorliegenden Fall gegen das Unionsrecht verstößt – unmittelbar das Recht bzw. das berechnigte Interesse der Klägerin.

- 24 Nach alledem ist es für die Entscheidung über das Vorliegen der als Vorfrage für die Sachentscheidung des Verfahrens zu prüfenden Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation – unmittelbare Verletzung des Rechts oder des berechtigten Interesses der Klägerin – im Ausgangsverfahren erforderlich, beide Fragen zu beantworten.
- 25 [nicht übersetzt]
- 26 [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 22. März 2022

[nicht übersetzt] [Unterschriften]